

Satzung über die Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Gemeinde Möllenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. September 2017 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Möllenhagen ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten, Einwohnerinnen, Einwohner, Gruppen und Einrichtungen durch
 1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 2. die Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Möllenhagen
 3. die Verleihung des Heinrich-Schliemann-Preises der Gemeinde Möllenhagen
- (2) Alle Vergabeberatungen und Gremienentscheidungen zu Ehrungen, Preisen etc., die in dieser Satzung geregelt sind, sowie deren Rücknahmen werden in der Regel gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.
- (3) Soweit der Bürgermeister gemäß Satzung die abschließende Entscheidung trifft, erfolgt dies im Einvernehmen mit dem jeweils vorbereitenden Gremium.
- (4) Sollte es zu keiner Preisvergaben kommen, fällt das Preisgeld in den Etat zurück, in den dieses eingestellt war.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Möllenhagen vergibt. Sie ist Ausdruck der Würdigung von Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Gemeinde Möllenhagen erworben haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann in der Regel nur an lebende natürliche Personen verliehen werden. Sie müssen in der Gemeinde Möllenhagen geboren bzw. für längere Zeit im Territorium der Gemeinde gewirkt haben.
- (3) Außer dem Recht, sich als Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, sind mit dem Ehrenbürgerrecht keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist bei dem Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung einzubringen.
- (5) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Persönlichkeit ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

- (6) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und bereitet die Entscheidung vor.
- (7) Nach Vorliegen des Beschlusses der Gemeindevertretung wird die vorgesehene Verleihung des Ehrenbürgerrechts öffentlich bekannt gegeben.
- (8) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Der Bürgermeister überreicht den Ehrenbürgerbrief, der Auskunft über die Art der Verdienste oder des Ausgezeichneten gibt und der vom Bürgermeister unterzeichnet wurde und mit dem Dienstsiegel des Bürgermeisters versehen ist.
- (9) Der Name der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Gemeinde eingetragen.
- (10) Die Gemeinde Möllenhagen kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Als unwürdiges Verhalten gilt jede gröbliche Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder Staatsbürger und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung ehrenrühriger Straftaten. Vor der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes ist die oder der Betroffene zu hören, ggf. in der Form einer schriftlichen Anhörung. Die Entscheidung selbst ist ihr oder ihm zuzustellen. Die Betroffene oder der Betroffene kann verpflichtet werden, den Ehrenbürgerbrief zurückzugeben. Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung mit Zweidrittelmehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

§ 3 Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Möllenhagen

- (1) Die Gemeinde Möllenhagen ehrt Persönlichkeiten und Personengruppen, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Gemeinde gefördert haben, mit einer Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Möllenhagen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Vorschlag zur Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde wird mit ausführlicher Begründung in schriftlicher Form beim Bürgermeister eingereicht.
- (3) Die Entscheidung über die Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde Möllenhagen trifft die Gemeindevertretung.
- (4) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Gemeinde erfolgt in einem feierlichen Rahmen. Die Ehrung wird durch den Bürgermeister vorgenommen, die oder der eine Urkunde überreicht, in der die Verdienste der oder des Ausgezeichneten aufgeführt sind.
- (5) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Auszeichnung durch Entscheidung der Gemeindevertretung gelöscht werden.

§ 4 Heinrich-Schliemann-Preis der Gemeinde Möllenhagen

- (1) Der „Heinrich-Schliemann-Preis“ kann an Persönlichkeiten und Körperschaften/Vereinigungen verliehen werden, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement und herausragende Verdienste um die Gemeinde ausgezeichnet haben, und zwar auf Vorschlag der Fraktionen und Ausschüsse, weiterer Körperschaften, Einrichtungen, Vereinigungen und Einzelpersonen.
- (2) Das zu bewertende ehrenamtliche Engagement kann solche Probleme bzw. Themen betreffen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Möllenhagen von besonderer Bedeutung sind, sich maßgeblich auf die Gemeinde Möllenhagen beziehen und beispielhaft mitmenschliches Handeln erkennen lassen. Gegenstand der Auszeichnung sind praktische Aktivitäten in der Gemeindegarbeit.
- (3) Über die Vergabe des Heinrich-Schliemann-Preises entscheidet abschließend die Gemeindevertretung der Gemeinde Möllenhagen.
- (4) Der Heinrich-Schliemann-Preis wird in Höhe von 200,00 € dotiert. Der Preis kann halbiert werden, wenn zwei Personen oder zwei Gruppen bzw. eine Person und eine Gruppe für die Ehrung vorgeschlagen werden.
- (5) Über die Verleihung des Heinrich-Schliemann-Preises wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern

- (1) Der Bürgermeister spricht den Bürgerinnen und Bürgern aus Anlass folgender Ehe- und Altersjubilare Glückwünsche aus:
 - a) Ehejubiläen
 - bei Goldener Hochzeit (50 Jahre)
 - bei Diamantener Hochzeit (60 Jahre)
 - bei Eisener Hochzeit (65 Jahre)
 - bei Kupferer Hochzeit (70 Jahre)
 - bei Gnadenhochzeit (75 Jahre)
 - b) Altersjubiläen
 - bei Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. Und jedes weiteren Lebensjahres.
- (2) Der Bürgermeister, oder einer seiner Stellvertreter, überbringt am Tage des Jubiläumsereignisses eine Glückwunschkarte sowie einen Blumenstrauß im Wert von bis zu 10,00 €. Beim 100. und jedem weiteren Geburtstag sowie ab dem 65. Hochzeitstag wird ein Präsent im Wert bis zu 30,00 € überreicht. Fällt das Jubiläum auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag wird die Ehrung am nächstfolgenden Werktag nachgeholt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möllenhagen, 28.12.2017

Thomas Diener
Bürgermeister

